



## Informationen zur Niederschlagswassergebühr (Einführung von getrennten Abwassergebühren in der Stadt Kaufbeuren)

### ? Eine neue Gebühr?

**! NEIN**

NEU: Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ⇄ ALT: Abwassergebühr

Die Einführung der Niederschlagswassergebühr ab dem Jahr 2006 stellt lediglich eine andere und gerechtere Art der Erhebung von schon bisher zu entrichtenden Gebühren dar. Auch in den bisher in einem Betrag erhobenen Abwassergebühren, die durch das Städtische Wasserwerk nach dem sogenannten Frischwassermaßstab errechnet und vereinnahmt wurden, waren die Kosten für die Ableitung von Niederschlagswasser enthalten, ebenso wie die Kosten für die Ableitung und Klärung von Schmutzwasser.

### ? Eine Gebührenerhöhung?

**! NEIN**

**Kosten der Entwässerung und deren Verteilung auf die Gebührenzahler**

Die Einführung von getrennten Abwassergebühren bedeutet nicht, dass eine Erhöhung der Gebühren vorgenommen wird. Die im Bereich der gesamten Abwasserentsorgung anfallenden Kosten werden nur auf andere Art, und zwar im Sinne des Verursacherprinzips, gerechter verteilt:

- wer große Mengen an Schmutzwasser in die Kanalisation einleitet, muss hierfür hohe Schmutzwassergebühren entrichten (wie letztlich schon bei der einheitlichen Abwassergebühr), aber auch
- auf wessen Grundstück sich große Flächen befinden, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann, muss hierfür gesondert Gebühren entrichten, deren Höhe nicht mehr vom (evtl. sehr niedrigen) Frischwasserverbrauch abhängig ist, sondern von der Größe der sogenannten abflusswirksamen Flächen.

Durch diese neue Verteilung der Gebührenlast wird es, insbesondere bei Grundstücken mit großen versiegelten Flächen (z.B. Supermarkt), zu einer Erhöhung der individuellen Gebührenbelastung kommen. Für Grundstücke, auf denen zwar ein hoher Frischwasserverbrauch gegeben ist, die aber relative kleine versiegelte Flächen aufweisen (z.B. Wohnblock), werden weniger Gebühren fällig werden. Für die Eigentümer von Einfamilienhäusern werden sich in der Regel nur geringfügige Änderungen ergeben (sh. Beispiel unten).

### **Kostenrückgang**

Für die Neuberechnung der Gebühren für den Zeitraum 2006 - 2009 war davon auszugehen, dass die Gesamtkosten der Abwasserentsorgung sich gegenüber dem Zeitraum 2002 - 2005 verringern werden. Deshalb waren die auf alle Gebührenzahler zu verteilenden Kosten, und damit das zu erwartende (kalkulierte) Gebührenaufkommen für den Zeitraum 2006 – 2009 insgesamt niedriger anzusetzen als zuletzt.

### **Vergleich mit der bisherigen Gebührenbelastung**

Um vergleichen zu können, inwieweit sich durch die neue Gebührenstruktur im Einzelfall eine Änderung der jährlichen Belastung ergibt, muss die (evtl. für mehrere Flurnummern anfallende) Niederschlagswassergebühr und der voraussichtliche Jahresbetrag der Schmutzwassergebühr addiert, und der bisher einheitlich erhobenen Abwassergebühr gegenübergestellt werden. Die unverändert nach dem Frischwassermaßstab erhobene Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2006 beträgt 1,53 EUR/m<sup>3</sup>. Ein bisher evtl. für Versickerung des gesamten Niederschlagswassers auf dem Grundstück gewährter Gebührenabschlag pro m<sup>3</sup> entfällt ab dem Jahr 2006. Für solche Grundstücke fällt nur noch die Schmutzwassergebühr an.

### ? Wird die Niederschlagsmenge geschätzt?

**! NEIN**

**Gebührenmaßstab, Grundlagenermittlung, Gebührenberechnung**

Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr kann nicht auf die tatsächlich auf einem Grundstück niedergehende Niederschlagsmenge abgestellt werden. Vielmehr wird als Bemessungsgrundlage die Größe der Flächen herangezogen, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann. Dies können jeweils bebaute, überbaute und befestigte Flächen sein.

Die Größe und Beschaffenheit dieser Flächen wurde für jedes einzelne Flurstück aus Luftbildaufnahmen (Stand April 2005) ermittelt. Hierbei wird eine Unterscheidung getroffen in vollversiegelte, teilversiegelte und unversiegelte Flächen (Kategorisierung siehe unten).

### Besonderheiten des Verfahrens – Mitteilungspflicht

Im Gegensatz zu bisher angewandten Verfahren wurde bei der Einführung der getrennten Abwassergebühren in der Stadt Kaufbeuren davon Abstand genommen, eine im Einzelnen sehr detaillierte Unterscheidung einzelner Flächen nach Abflussbeiwerten vorzunehmen, und hierfür im Vorfeld der Verbescheidung eine sehr zeit- und kostenintensive Befragung der Grundstückseigentümer durchzuführen. Die der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten Flächen pro Flurstück wurden im Rahmen der Luftbildauswertung bestimmt, und werden jeweils auf einer Anlage zum Bescheid dargestellt. Hierbei werden folgende für die Gebührenerhebung maßgeblichen Flächentypen unterschieden:

Flächentyp	Faktor
- Vollversiegelt -	
Dachflächen	0,8
Vollversiegelte Flächen	0,8
Wasserflächen (künstlich)	0,8
- Teilversiegelt -	
Dachfläche begrünt / Kies	0,4
Teilversiegelte Flächen	0,4

Für die Gebührenberechnung werden diese Flächen nach Berücksichtigung eines Abschlages für Messtoleranzen jeweils mit einem Faktor multipliziert, der für vollversiegelte Flächen 0,8 und für teilversiegelte Flächen 0,4 beträgt. Der sich in der Summe errechnende Wert stellt die gebührenrelevante Fläche pro Flurstück dar, auf die der Gebührensatz von 0,44 EUR/m<sup>2</sup> angewendet wird (in der Anlage zum Bescheid werden jeweils auch versiegelte Flächen dargestellt, die nicht der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt wurden).

**BEISPIEL:** In einem Einfamilienhaus mit Dachflächen (vollversiegelt) von 130 m<sup>2</sup> und einer Zufahrt (teilversiegelt) von 85 m<sup>2</sup> werden von den Bewohnern 170 m<sup>3</sup> Wasser im Jahr verbraucht:

**Abwassergebühr ALT**                      170 m<sup>3</sup> x 2,12 EUR/m<sup>3</sup> =                      **360,40 EUR (ALT)**

**Abwassergebühr NEU**

• Schmutzwassergebühr	170 m <sup>3</sup> x 1,53 EUR/m <sup>3</sup> =	260,10 EUR
• Niederschlagswassergebühr		
vollversiegelte Fläche	130 m <sup>2</sup> x 0,8 = 104,00 m <sup>2</sup>	
teilversiegelte Fläche	85 m <sup>2</sup> x 0,4 = <u>34,00 m<sup>2</sup></u>	
gebührenrelevante Fläche	138,00 m <sup>2</sup> x 0,44 EUR/m <sup>2</sup> =	<u>60,72 EUR</u>
(Summe)		<b>320,82 EUR (NEU)</b>

Die erstmaligen Bescheide über die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr geben den Stand April 2005 wieder (Zeitpunkt der Befliegung). Veränderungen, die seit diesem Zeitpunkt eingetreten sind, müssen dem Steueramt mitgeteilt werden, damit sie für die Gebührenerhebung berücksichtigt werden können. Ebenso sind künftige Veränderungen dem Steueramt in geeigneter Form bekannt zu geben.